

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 628. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 die Aufnahme der Enzyersatztherapie Alglucosidase alfa (Handelsname: Myozyme®) bei Morbus Pompe in die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01510 bis 01512 beschlossen. Die Europäische Arzneimittelagentur hat im Juni 2022 Avalglucosidase alfa (Handelsname: Nexviadyme®), eine weitere Enzyersatztherapie zur Behandlung von Morbus Pompe, zugelassen.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Abbildung der Beobachtung und Betreuung eines Kranken unter parenteraler intravasaler Gabe mit Avalglucosidase alfa (Handelsname: Nexviadyme®) bei Morbus Pompe durch Ergänzung des zweiten Spiegelstriches der Leistungslegende der GOP 01510 bis 01512 im Abschnitt 1.5 des EBM. Entgegen Alglucosidase alfa ist die Behandlung mit Avalglucosidase alfa auch für die GOP 01512 berechnungsfähig.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.